



GZ BMVIT-450.059/0003-II/V1/2006

Bitte Antwortschreiben unter Anführung der Geschäftszahl an die oben angeführte e-mail-Adresse richten.

18.04.2006

Entwurf einer Novelle zum Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetz, Begutachtungsverfahren

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie übermittelt in der Beilage den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Verkehrs-Arbeitsinspektion (Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetz) geändert wird, und ersucht um allfällige Stellungnahme bis spätestens

15. Mai 2006.

Zu den inhaltlichen Details darf auf die dem Entwurf angeschlossenen Materialien verwiesen werden.

Es wird ersucht, Stellungnahmen möglichst mit elektronischer Post an die Adresse post@bmvit.gv.at zu senden.

Sollte bis zum oben angeführten Zeitpunkt keine Stellungnahme einlangen, so darf das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie davon ausgehen, dass gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben werden. Die Aussendung dient gleichzeitig als Übermittlung im Sinne des Art. 1 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, die Stellungnahmefrist im Sinne dieser Vereinbarung endet vier Wochen nach Zustellung.

**Gruppe Verkehrs-Arbeitsinspektorat**

Abteilung V 1 - Schienenbahnen, Seilbahnen

Postfach 3000, 1030 Wien

DVR 0000175

e-mail: post@bmvit.gv.at

Weiters wird ersucht,

- 25 Ausfertigungen der Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln,

- davon dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie Mitteilung zu machen und

- die Stellungnahme - bei Vorhandensein der technischen Möglichkeiten hiezu - dem Präsidium des Nationalrates zusätzlich zur Übermittlung in 25 Ausfertigungen im Wege elektronischer Post an die Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at zu senden.

3 Beilagen**Für den Bundesminister:**

Dr. Gerhard Gürtlich

Elektronisch gefertigt

Ihr Sachbearbeiter:

Dr. Reinhart Kuntner

+43 (01) 71162/4500

reinhart.kuntner@bmvit.gv.at

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Verkehrs-Arbeitsinspektion (Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetz) geändert wird:

Der Nationalrat hat beschlossen:

Änderung des Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetzes 1994

Das Bundesgesetz über die Verkehrs-Arbeitsinspektion (Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetz), BGBl.Nr. 650/1994, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/XXXX, wird wie folgt geändert:

§ 17 Abs. 1 lautet:

„(1) Wenn besondere gesetzliche Bestimmungen vorsehen, dass im Genehmigungsverfahren Gutachten oder öffentliche Urkunden beizugeben sind, so kann der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie durch Verordnung festlegen, in welcher Weise die Erfordernisse des Arbeitnehmerschutzes in den Gutachten oder öffentlichen Urkunden zu berücksichtigen sind und deren Einhaltung nachzuweisen ist. Die Bestimmungen des § 15 bleiben unberührt.“

Vorblatt

Probleme:

Das Verkehrs-Arbeitsinspektorat ist die zur Wahrnehmung des gesetzlichen Schutzes der Arbeitnehmer in den Verkehrsunternehmen berufene Behörde, vgl. § 4 Abs. 1 Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetz (VAIG). In Verwaltungsverfahren in Angelegenheiten, die den Schutz der Arbeitnehmer berühren, ist das Verkehrs-Arbeitsinspektorat Partei, vgl. § 15 Abs. 1 VAIG.

In den Genehmigungsverfahren der Verkehrsbehörden sind die Belange des Arbeitnehmerschutzes im Wege einer Verfahrenskonzentration zu berücksichtigen. Verkehrsanlagen, Einrichtungen, Arbeitsmittel usw. dürfen grundsätzlich nur dann genehmigt werden, wenn sie den Arbeitnehmerschutzvorschriften entsprechen, vgl. §§ 92 bis 94 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG). Das Verkehrs-Arbeitsinspektorat hat im Rahmen seiner Parteistellung in den Genehmigungsverfahren die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften zu überwachen.

In den vergangenen Jahren wurden die Verfahrensvorschriften in den Verkehrsgesetzen unter anderem auch dahingehend modifiziert, dass seitens des Antragstellers im Genehmigungsverfahren durch Gutachten oder öffentliche Urkunden die Einhaltung von sicherheitsrelevanten Aspekten oder des Stands der Technik nachzuweisen ist. Diesbezügliche Regelungen finden sich beispielsweise in §§ 57 bis 59 Seilbahngesetz oder in §§ 31a, 32a und 33a des Gesetzesentwurfes zur Änderung des Eisenbahngesetzes.

Ziele:

In den im Genehmigungsverfahren vorzulegenden Gutachten und öffentlichen Urkunden müssen daher auch die zu berücksichtigenden Aspekte zum Schutz der Arbeitnehmer enthalten sein, damit das Zeit und Kosten sparende Prinzip der Verfahrenskonzentration der §§ 92 bis 94 ASchG gewahrt bleibt.

Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie wird daher ermächtigt durch Verordnung festzulegen, in welcher Weise die Erfordernisse des Arbeitnehmerschutzes in den Gutachten oder öffentlichen Urkunden zu berücksichtigen sind und deren Einhaltung nachzuweisen ist.

Hinsichtlich der Parteistellung des Verkehrs-Arbeitsinspektorats im Genehmigungsverfahren sowie hinsichtlich des Erfordernisses zur Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ergeben sich dadurch keine Änderungen.

Alternative:

Bei einer Beibehaltung des derzeitigen Regelungsbestandes könnten sich im Rahmen des Genehmigungsverfahrens unnötige Verzögerungen ergeben.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Durch die beabsichtigten Regelungen werden unnötige Verzögerungen von Genehmigungsverfahren vermieden und können daher nur positive Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich erfolgen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Den vorgesehenen Regelungen stehen keine Rechtsvorschriften der Europäischen Union entgegen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die vorgesehenen Regelungen werden zusätzliche finanzielle Belastungen für die Verwaltungsbehörden und Verkehrsunternehmen durch unnötige Verzögerungen von Genehmigungsverfahren vermieden.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Kompetenzgrundlage:

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich der vorliegende Entwurf auf Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG („Arbeitsrecht, soweit es nicht unter Art. 12 fällt“).

Besonderer Teil

Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie wird ermächtigt durch Verordnung festzulegen, in welcher Weise die Erfordernisse des Arbeitnehmerschutzes in Gutachten oder öffentlichen Urkunden, die im Genehmigungsverfahren vorzulegen sind, zu berücksichtigen sind und deren Einhaltung nachzuweisen ist.

Dies betrifft derzeit insbesondere die Sicherheitsanalysen gemäß § 57 des Seilbahngesetzes (SeilbG) und den Sicherheitsbericht gemäß § 59 SeilbG sowie die vorzulegenden Gutachten gemäß §§ 31a, 32a und 33a des Gesetzesentwurfes zur Änderung des Eisenbahngesetzes.

Textgegenüberstellung

geltende Fassung	vorgeschlagene Fassung
§ 17 (1) frei	§ 17 (1) Wenn besondere gesetzliche Bestimmungen vorsehen, dass im Genehmigungsverfahren Gutachten oder öffentliche Urkunden beizugeben sind, so kann der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie durch Verordnung festlegen, in welcher Weise die Erfordernisse des Arbeitnehmerschutzes in den Gutachten oder öffentlichen Urkunden zu berücksichtigen sind und deren Einhaltung nachzuweisen ist. Die Bestimmungen des § 15 bleiben unberührt.